

Katastrophenfondsgesetz 1996

Erster Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 7 Abs. 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen im Jahr 1995 bis 31. März 1997 zu berichten.

1. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1995

1.1. Im Kalenderjahr 1995 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.516,087.902'00
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	127,101.904'06	
abzüglich Bankspesen	<u> - 66'00</u>	<u>127,101.838'06</u>
zusammen		4.643,189.740'06

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 1060/1994, wie folgt aufgeteilt:

	S
11 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	496,769.669'00
10 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	451,608.790'00
9 vH zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 225,804.395 S	406,447.911'00
7 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	316,126.153'00

63 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 361,287.032 S	2.845,135.379'00
Nettozinsen	<u>127,101.838'06</u>
zusammen	4.643,189.740'06

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.364,570.371'72 S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	893.948'48
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	111,227.268'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	408,615.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	79,815.783'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	205,583.902'00
Tunnelbrandbekämpfung und Stützpunktfeuerwehren	26,000.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	240,174.581'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.762,100.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	360,354.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	50,000.000'00
zur Förderung der Hagelversicherungsprämien	<u>119,805.889'24</u>
zusammen	3.364,570.371'72

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1995 ergibt sich daher wie folgt:

Stand per 1.1.1995	S 1.366,031.049'95
+ Einnahmen	+ 4.643,189.740'06
- Ausgaben	<u>- 3.364,570.371'72</u>
verbleiben zum 31.12.1995	2.644,650.418'29

2. Gemäß § 6 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die zu Ende des Jahres 1995 bestehenden Rücklagen aufgelöst.